



RUNDSCHREIBEN 5/2017

Themenschwerpunkte:

- + Ausweitung Split Payment
- + Eigenkapitalförderung (ACE) - neuer Engpass
- + Vorsteuerabzug
- + Kurzfristige Vermietung von Wohnungen
- + Verrechnung von Steuerguthaben
- + Herabgesetzte Schwelle des Bestätigungsvermerk
- + Abfindung Steuerstreitverfahren
- + Sonstige Informationen

Sehr geehrter Mandant,

mit vorliegendem Rundschreiben möchte wir Ihnen die wichtigsten steuerrechtlichen Neuigkeiten der Eilverordnung zum Nachtragshaushalt (DL Nr. 50/2017), welche am 24. April 2017 in Kraft getreten ist, aufzeigen. Hierbei ist jedoch anzuführen, dass diese Eilverordnung im Zuge der Umwandlung in ein Gesetz durch das Parlament noch wesentliche Änderungen erfahren kann. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Ausweitung Split Payment

Das "Split-Payment" ("gespaltene Zahlung"), also das Abrechnungsverfahren der Mehrwertsteuer, welches bei direkten Geschäften mit der **öffentlichen Verwaltung** anzuwenden ist, wird ab dem **1. Juli 2017** auch auf die Leistungen von Freiberuflern (z. B. Architekten, Steuerberater, Notare) und Handelsagenten (also auf Subjekte, deren Leistung einem Einbehalt der Quellensteuer unterliegt) erweitert. Zudem soll die gespaltene Zahlung auf alle von öffentlichen Körperschaften kontrollierten Unternehmen (z.B. In-House-Gesellschaften), sowie auf die börsennotierten Gesellschaften ausgedehnt werden. Beim "Split-Payment" zahlt die öffentliche Körperschaft dem Lieferanten nur den Betrag der Bemessungsgrundlage. Die MwSt wird hingegen von der öffentlichen Körperschaft zurückbehalten und direkt an den Staat abgeführt.

Eigenkapitalförderung (ACE) - neuer Engpass

Ab dem Geschäftsjahr 2017 gibt es eine weitere Einschränkungen bei der Eigenkapitalförderung (ACE) bezüglich der Nichtausschüttung von Gewinnen, sowie Kapitalerhöhungen und anderen zusätzlichen Einzahlungen im Reinvermögen. Diese Erhöhungen im Eigenkapital zählen nicht mehr ab 2010, sondern nur für die letzten 5 Jahre.

Vorsteuerabzug

Ab dem Jahr 2017 darf die Verrechnung der **Vorsteuer** (MwSt im Einkauf) nur noch bis zur Abgabe der MwSt- Jahreserklärung erfolgen, in welchem die Steuer entstanden ist und nicht mehr wie bisher, bis zur Abgabefrist der MwSt- Jahreserklärung für die zweite Folgeperiode. Dies bedeutet, dass der Vorsteuerabzug auf Rechnungen, welche im Jahr 2017 ausgestellt werden, innerhalb 30. April 2018 geltend gemacht werden muss. Die Vorsteuer für Rechnungen der Jahre 2015 und 2016 müsste dagegen nach den bisherigen Regeln abgezogen werden (d.h. letzter Termin 30. April 2018).

Kurzfristige Vermietung von Wohnungen

Für die kurzfristigen Vermietungen von Wohnungen, die von Privatpersonen außerhalb eines Unternehmens durchgeführt werden (z.B. "Airbnb", "Booking.com"), kann für die Anwendung der Einheitssteuer von 21% ("cedolare secca") optiert werden. Als kurzfristig gilt eine Mietdauer von nicht mehr als 30 Tagen.

Weiters sind die Internetportale, sowie Vermittler von Kurzzeitvermietungen ab 1. Juni 2017 verpflich-

	<p>tet, die vermittelten Mietverträge der Einnahmenagentur zu melden, sowie eine Quellensteuer von 21% auf die Gesamteinnahmen (inkl. Dienstleistungen die die Bereitstellung von Wäsche sowie die Endreinigung betreffen) einzubehalten und abzuführen. Diese Quellensteuer hat die Eigenschaft einer Abgeltungssteuer, falls für die erwähnte Einheitssteuer optiert wird, andernfalls gilt sie als anrechenbare Steuer. Die Bestimmung soll für die ab 1. Juni 2017 abgeschlossenen Mietverträgen gelten.</p>
Verrechnung von Steuerguthaben	<p>Alle Inhaber einer Mehrwertsteuernummer (Freiberufler, Einzelunternehmen, Vereine, Personen- und Kapitalgesellschaften usw.) müssen ab den 24. April 2017 zwingend sämtliche Zahlungen mittels Einzahlungsvordruck F24, auf denen Verrechnungen von Steuerguthaben vorgenommen werden, nicht mehr über Homebanking, sondern ausschließlich über die Plattform der Einnahmenagentur (Entratel oder Fisconline) versendet werden bzw. sich eines autorisierten Vermittlers (z.B. Kanzlei Lanthaler+Berger+Bordato+Partner oder Lohnberater) bedienen. Hierbei verweisen wir auf unser kürzlich veröffentlichtes Rundschreiben Nr. 4/2017.</p>
Herabgesetzte Schwelle des Bestätigungsvermerk	<p>Die Schwelle für die Verrechnung eines Steuerguthabens mit anderen Steuern und Gebühren (sog. horizontale Verrechnung), für welche es noch keinen Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters bedarf, wird nun mit sofortiger Wirkung von Euro 15.000 auf Euro 5.000 herabgesetzt. Weiterhin vom Bestätigungsvermerk befreit sind die vierteljährlichen MwSt-Verrechnungsanträge über den Vordruck TR.</p>
Abfindung Steuerstreitverfahren	<p>Es wird ein Nachlass für die zum 31. Dezember 2016 anhängenden Streitverfahren gewährt, wobei die Zinsen und Verwaltungsstrafen nachgelassen werden. Der Antrag ist bis zum 30. September 2017 einzureichen.</p>
<u>Sonstige Informationen:</u>	
Ansuchen für Kapitalbeiträge für die Anschaffung von beweglichen Gütern	<p>Seit kurzem ist es für Klein- und Kleinstbetriebe (mit weniger als 50 Mitarbeitern) im Bereich Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen wieder möglich bei der Autonomen Provinz Bozen, um Kapitalbeiträge für die Anschaffung von beweglichen Gütern (Maschinen, Betriebsausstattung, Anlagen und Betriebsfahrzeuge) sowie Hard- und Software, anzusuchen. Der Rahmen der Investitionen ist auf mindestens 20.000 und höchstens 500.000 Euro begrenzt. Der Beitrag beträgt 20% der geförderten Investitionen, wobei nicht jeder Betrieb von vorne herein zur Förderung zugelassen wird. Jedes eingereichte Projekt erhält nach vordefinierten Kriterien Punkte, wobei die Landesabteilung für Wirtschaft bis 30. September 2017 dann eine Rangordnung der zugelassenen Unternehmen erstellen wird. Das heißt, desto mehr Punkte, desto wahrscheinlich ist es, einen Beitrag zu erhalten. Die Gesuche können ausschließlich nur über eine zertifizierte Email-Adresse (PEC) des zuständigen Landesamtes bis zum 31. Juli 2017 eingereicht werden. Weitere Informationen sowie das Antragsformular finden Sie unter folgendem Link: http://www.provinz.bz.it/wirtschaft/5349.asp</p>
Geburten-Bonus	<p>Für Kinder, welche 2017 entweder geboren oder adoptiert werden, erhalten Mütter einen einmaligen und einkommensunabhängigen Geburten-Bonus in Höhe von Euro 800. Seit 4. Mai 2017 ist nun möglich diesen Antrag entweder selbst auf der Web-Anwendung des INPS zu versenden oder bei einem Steuerbeistandszentrum (Patronate) zu erhalten, welches auch die Versendung des Antrages vornimmt. Die Auszahlung des Bonus erfolgt durch das INPS auf das Bankkonto bzw. Postspargbuch, welches auf den Antrag angegeben wird.</p>
Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken	<p>Das Stabilitätsgesetz 2017 hat erneut die Möglichkeit vorgesehen, Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücke im Eigentum von natürlichen Personen aufzuwerten. Um die Aufwertung vornehmen zu können, bedarf es einer beeedeten Schätzung, welche innerhalb 30. Juni 2017 zu erstellen ist. Die Ersatzsteuer der freiwilligen Aufwertung beträgt 8% und ist bis zum 30. Juni zu entrichten. Durch die Aufwertung kann die Besteuerung des Mehrerlöses bei einer zukünftigen Veräußerung umgangen werden.</p>

Fälligkeiten

- | | |
|--------------|--|
| Di, 30. Mai | - Hinterlegung der Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaften bei der Handelskammer |
| Mi, 31. Mai | - Übermittlung der trimestralen MwSt-Abrechnung betreffend das 1. Trimester (ein Aufschub von circa 10 Tagen ist im Gespräch) |
| Fr, 16. Juni | - Gemeindeimmobiliensteuer GIS, IMU, TASI Akontozahlung für das Jahr 2017
- MwSt.-Einzahlung für die Monatsabrechnung Mai
- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge für Mai
- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinbehalte (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen) |
| Fr, 30. Juni | - Die Zahlungsfristen für die Saldo- und Akontozahlungen der Einkommenssteuer IRPEF und IRES , als auch für die Wertschöpfungssteuer IRAP für das Geschäftsjahr 2016 wurden vom 16. auf den 30. Juni 2017 verschoben. Die Zahlungen können auch heuer wieder mit einem Aufschlag von 0,4% Zinsen innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit getätigt werden. |

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.